

# RS Vwgh 1991/6/18 90/08/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1991

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §1091;

ABGB §1103;

ABGB §1175;

BPVG 1971 §2 Abs1 Z1;

BSVG §2 Abs1 Z1;

## Beachte

Der Beschwerdefall 90/08/0161 wurde am 2. Juli 1991 im gleichen Sinne erledigt;

## Rechtssatz

Weder für die Wertung eines Teilpachtvertrages als Gesellschaftsvertrag noch für die Frage der Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr aller Gesellschafter iSd § 2 Abs 1 Z 1 BSVG kommt es darauf an, ob der Verpächter einer Liegenschaft mindestens die Hälfte der Ernte erhält; entscheidend ist vielmehr die rechtliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses (Berechtigung und Verpflichtung aus der Betriebsführung im Außenverhältnis).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080197.X11

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)